



GZ: ABT13-11.10-291/2013

## Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Ort der Amtshandlung Loser Bergbahnen GmbH & Co KG	Beginn 10:30 Uhr
Leiter der Amtshandlung Mag. Peter Helfried Draxler (Abt. 13)	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende Anita Nöst (Abt. 13) Dipl. Ing. Norbert Theiss Ing. Jürgen Grosleitner Dipl. Ing. Johann Triebel Dr. Christian Mairhuber MBA. Egon Hierzegger als Vertreter der Loser Bergbahnen GmbH Alexander Kahls als Vertreter der Hagan Lodge bzw. der Alpenparks Hagan Lodge Anita Krenn als Vertreter der Firma Bruckschlögl Ges.m.b.H Heiß Georg	
Gegenstand der Amtshandlung Loser Bergbahnen GmbH & CoKG Errichtung einer Kleinschleppliftanlage (Schikinderland), UVP-Abnahmeverfahren	

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
  - Verlautbarung in der Steiermark Ausgabe der Kleinen Zeitung bzw. in der Steiermark Ausgabe der Kronen Zeitung
  - durch persönliche Ladung sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Abteilung 13 als auch an der Amtstafel der Gemeinde Altaussee. Darüber hinaus wurde die Öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> Menüpunkt Umwelt und Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP/UVP-Genehmigungsverfahren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Diese Niederschrift wird aufgenommen vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung über die am Donnerstag, den 17. Oktober 2013 in der Gemeinde Altaussee stattfindende mündliche Verhandlung betreffend den Antrag vom 04. September 2013, auf Durchführung eines Abnahmeverfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für das Vorhaben „**Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, Schikinderland**“

Der Verhandlungsleiter Mag. Peter Helfried Draxler eröffnet die Verhandlung um 10.30 Uhr, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Öffentliche Bekanntmachung per Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Altaussee, sowie der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung rechtzeitig und unter Ladung aller bekannten Beteiligten im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr.51/1991, i.d.z.g.F. BGBl. I Nr. 33/2013, erfolgte. Darüber hinaus wurde die öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> Menüpunkt Umwelt und Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP/UVP-Genehmigungsverfahren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

In weiterer Folge wird der Verhandlungsgegenstand dargelegt und das Ermittlungsverfahren in einem chronologischen Abriss kurz dargestellt:

Mit Note vom 4. September 2013 hat die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, um Abnahme und Betriebsbewilligung des gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahrens „Loser Schikinderland“ angesucht.

Mit Bescheid vom 23. April 2013, GZ: ABT13-11.10-253/2012-38, erteilte die UVP-Behörde Steiermark der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000. Dabei wurden Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen zur Vorschreibung gebracht.

Folgende Projektsunterlagen wurden bei der UVP-Behörde zur Beurteilung eingebracht:

Rodung zur Errichtung Kleinskilifanlange samt Skipiste, DI Hubert Ramskogler  
Einlage 3 - Katasterplan  
Naturschutzrechtliche Einreichunterlagen, DI Hubert Ramskogler  
Beilage 1 - Lageplan  
Infrastruktur-Inhalt  
Technische Beschreibung-Typenblatt  
Antrieb/Umlenkung/Gesamtansicht  
Haltebügel und Stahlseil  
Längenschnittzeichnung  
System-Fundamentberechnung und Dimensionierung  
Fundament mit Fundamentplatte und Grundsäule Berg-Tal  
Fundamentplatte zum Einbetonieren  
Fundament Tal, Grundsäule Umlenkung, Fundament Berg, Grundsäule Berg  
Anordnung der Hinweistafeln, Sicherheitseinrichtungen und Zäune  
Comfort Tellerbügel

Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Type Comfort Star und Mega Star - Nutzungsplan  
Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Type Mega Star - Sicherheitsanalyse  
EG-Zertifikat Seile und Seilverbindungen  
EG Prüfbescheinigung Teilsystem 1  
EG-Zertifikat Antrieb und Bremsen und mechanische Einrichtungen  
EG-Prüfbescheinigung Teilsystem 2 und 3  
EG-Zertifikat Schleppvorrichtung (Bügel)  
EG-Prüfbescheinigung Teilsystem 4  
EG-Zertifikat Elektrotechnische Einrichtungen für Kleinskilifte mit niederer Seilführung  
EG-Prüfbescheinigung Fertigungsprüfung  
Zertifikat Überfahrtsicherung G5.12 Fenster  
Messingstecker mit Darstellung der Klemmung  
Detail Halterungsblech mit Befestigungsschraube

Sicherheitsbericht, 10.12.2012  
Infrastruktur Technische Beschreibung Typenblatt  
Antrieb/Umlenkung/Gesamtansicht  
Längenschnittberechnung Haltebügel + Stahlseil  
Längenschnittzeichnung  
System-Fundamentbezeichnung und Dimensionierung  
Fundament mit Fundamentplatte und Grundsäule Berg-Tal  
Fundamentplatte zum Einbetonieren  
Fundament Tal, Grundsäule Umlenkung, Fundament Berg, Grundsäule Berg  
Anordnung der Hinweistafeln, Sicherheitseinrichtungen und Zäune  
Sicherheitsbericht  
Comfort Tellerbügel  
Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Type Comfort Star und Mega Star - Nutzungsplan  
Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Type Mega Star - Sicherheitsanalyse  
EG-Zertifikat Seile und Seilverbindungen  
EG Prüfbescheinigung Teilsystem 1  
EG-Zertifikat Antrieb und Bremsen und mechanische Einrichtungen  
EG-Prüfbescheinigung Teilsystem 2 und 3  
EG-Zertifikat Schleppvorrichtung (Bügel)  
EG-Prüfbescheinigung Teilsystem 4  
EG-Zertifikat Elektrotechnische Einrichtungen für Kleinskilifte mit niederer Seilführung  
EG-Prüfbescheinigung Fertigungsprüfung  
Zertifikat Überfahrtsicherung G5.12 Fenster  
Messingstecker mit Darstellung der Klemmung  
Detail Halterungsblech mit Befestigungsschraube  
Digitaler Atlas Steiermark Loser Arena  
Grundstücksverzeichnis  
Digitaler Atlas Steiermark Loser Arena  
Lage- und Höhenaufnahme  
Containex Talstation Kinderlift Gebäude

Längenschnittzeichnung  
Salinen Austria AG, Loser - Altaussee Kinderlift  
Sicherheitsbericht, 18.12.2012  
Elektroattest Fa. Elektro Hentschel GmbH  
TÜV Austria Übersicht Kinderlift Loser  
Überprüfungsbericht Brandschutz 14.12.2012  
Betriebsvorschrift

Festgehalten wird, dass die Fachgutachten der nominierten Sachverständigen die Grundlage für die Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes darstellen und eben diese im Zuge der Verhandlung erläutert werden sollen bzw. ergänzt werden können.

Daran anschließend wird vom Verhandlungsleiter der zeitliche Verhandlungsablauf des Tages dargestellt. Ausdrücklich wird darauf eingegangen, dass vor der Pause und vor Abschluss der Verhandlungsschrift, Stellungnahmen bei der dafür vorgesehenen Stelle der Schreibassistenz eingebracht werden können.

Der Verhandlungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- Projektvorstellung durch die Vertreter der Antragstellerin
- Ortsaugenschein
- Fragen an das Sachverständigenteam der Behörde
- Aufnahme von schriftlichen Stellungnahmen
- Abfassung der Niederschrift

Anschließend erteilt der Verhandlungsleiter den Vertretern der Loser Bergbahnen GmbH & CO KG das Wort zur Projektserörterung und weist zuvor auf die Kernaufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 hin.

Bei der Abnahmeprüfung sollen bei der Verhandlung vor allem folgende Fragen beantwortet werden:

1. Sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend?
2. Können die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) als fachlich geringfügig mitgetragen werden oder sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich?
3. Sind durch die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) negative Auswirkungen auf Nachbarn möglich?

4. Können die Abweichungen mit dem Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?
5. Können die für die zweite Abbaustufe einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden?
6. Sind Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben?

Nach den oben dargestellten Ausführungen wurde ein Ortsaugenschein von 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr durchgeführt.

**Stellungnahme der Miteigentümerschaft Grill & Alpenparks Projektentwicklungs GmbH und der Hagan Lodge Alpenparks GmbH Alexander Kahls:**

Gibt bekannt, dass keine Einwendungen erhoben werden und hat sich mit Zustimmung des Verhandlungsleiters frühzeitig entfernt.

**Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, Dr. Christian Mairhuber:**

Grundsätzlich kann der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, dass das gegenständliche Vorhaben gemäß den Vorgaben des Bescheides bzw. unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des entsprechenden UVP-Bescheides umgesetzt wurde.

Antworten zu den Fragen 1-6:

- 1.) Ja.
- 2.) Es existieren keinerlei relevante Abweichungen, weshalb mehr als geringfügige Auswirkungen auf entsprechende Schutzgüter nicht abzuleiten sind.
- 3.) Nein.
- 4.) Ja: Die im gegenständlichen Gutachten angeführten Auflagen aus dem entsprechenden UVP-Bescheid der Nr. 81-83 wurden bei der Bauphase bzw. werden während des Betriebes der Anlage eingehalten, da u.a. die Seile der Anlage außerhalb der Betriebsphase im Winter entfernt werden.
- 5.) Ja.
- 6.) Sämtliche Nebenbestimmungen können als erfüllt angesehen werden, jedoch ergeht die Bitte an die zuständige Behörde, dem Konsensinhaber anzuordnen, nach Abschluss über die noch durchzuführende Wiederbegrünung (Aufbringen von Oberboden und anschließende Einsaat unter Anleitung von Herrn Schaffer/Gumpenstein) einen Kurzbericht samt Fotodokumentation bis zum Ende der kommenden Vegetationsperiode ( bis 01. November 2014) zu übermitteln.

Mairhuber eh.

## **Stellungnahme des Sachverständigen für Bau- und Brandschutztechnik, Ing. Jürgen Grosleitner:**

Bezugnehmend auf den oben angeführten Genehmigungsbescheid wird auf Basis des durchgeführten Ortsaugenscheines festgestellt, dass das Projekt konsensgemäß errichtet wurde und maßgebende Änderungen aus Bau- und brandschutztechnischer Sicht nicht festgestellt werden konnten. Bezüglich des Standsicherheitsnachweises eines befugten Ziviltechnikers wurde durch Vertreter der Konsenswerberin am heutigen Tag bekannt gegeben, dass die Stahlbetonfundamente standsicher errichtet wurden und ein Abnahmebefund bereits beauftragt wurde. Dieser wird nach Einlangen der Behörde umgehend zur Einsichtnahme nachgereicht.

Zu Frage 1.):

Ist festzuhalten, dass die eingereichten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend waren.

Zu Frage 2.):

Die Abweichungen werden als fachlich geringfügig eingestuft. Auswirkungen auf Schutzgüter werden ausgeschlossen.

Zu Frage 3.):

Negative Auswirkungen auf Nachbarn sind nicht zu erwarten.

Zu Frage 4. Bis 6.):

Ist für den Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik nicht relevant.

Der Amtssachverständige für Bau- und Brandschutztechnik überreichte der UVP-Behörde den Plansatz mit der Nummer III der hiermit zum Akt genommen wird.

Grosleitner eh.

## **Stellungnahme Bezirksforstinspektion Liezen, DI. Triebel:**

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wird festgestellt, dass die Flächenausweisung der bewilligten Rodefläche bei gleichbleibendem Flächenausmaß von 3.983 m<sup>2</sup> geringfügig wie folgt abgeändert wurde:

Aufgrund der Verkürzung der Liftanlage wird der westliche Bereich der Rodefläche auf der Grundstück Nr. 1577 für die Pisten- und Liftanlagenbenützung nicht benötigt. Ebenso reduziert sich die Rodefläche auf der Grundstück-Nr. 1578 und 1581/1 im westlichen Bereich. Stattdessen wurde für die Pistengestaltung im gleichen Ausmaß im östlichen Bereich der Grundstück-Nr. 1581/1 eine Fläche zwischen den Grundstück-Nr. 1581/2, 1582/3 und 1582/1 dauernd gerodet. In Bezug auf die in der Bezirksforstinspektion übermittelten Stellungnahme vom 11. Dezember 2012 beurteilte Kennzahl 1-1-1 wird auch diese auf die abgeänderte Rodefläche ausgewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Wirkungen des Waldes sowie zum Schutz gegen Naturereignisse ist der Fortbestand des Waldes auf der abgeänderten Rodefläche nicht notwendig. Der im Norden angrenzende Wald ist keiner offensichtlichen Windgefährdung ausgesetzt.

Zu Frage 1. bis 3):

Die ausreichenden Unterlagen zur fachlichen Beurteilung waren ausreichend. Die geringfügigen Abweichungen in Bezug auf die erteilte Genehmigung wurde in der Stellungnahme begründet. Eine negative Auswirkung auf Schutzgütern ist nicht gegeben. Durch die Abänderung der Rodefläche ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf den nachbarschaftlichen Wald.

Zu Frage 4.):

Ja.

Zu Frage 5. und 6.):

Es sind keine weiteren Nebenbestimmungen aus fachtechnischer Sicht für den Fachbereich Forstwirtschaft notwendig.

Triebel eh.

**Stellungnahme des Amtssachverständigen für Seilbahntechnik, Dipl.-Ing. Norbert Theiss:**

Mit der Eingabe vom 4. September 2013 hat die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, um Abnahme und Betriebsbewilligung des gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahrens „Loser Schikinderland“ bei der Abteilung 13 als UVP-Behörde angesucht.

Mit dem Schreiben vom 12. September 2013 wurden die erforderlichen Unterlagen für die Betriebsbewilligung nach §48 SeilbG 2003 in Verbindung mit §6 SchleppVO 2004 dem ASV vorgelegt.

Im vorgelegten Plansatz II sind folgende für die seilbahntechnische Beurteilung relevanten Unterlagen enthalten:

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Identnummer / Datum / Zeichnungsnummer</i>	<i>Ersteller</i>
	Übergabebericht	Bericht Nr. 00000022, 30.08.2013	Elektro Hentschel Ges.m.b.H.
	Prüfprotokoll	Protokoll-Nr. 00000022, 23.08.2013	Elektro Hentschel Ges.m.b.H.
	Erdungsplan Kinderlift	14.08.2013	Elektro Hentschel Ges.m.b.H.
	Kabelverlegungsplan „Loser Arena“		
	<b>Dokumentation für Betriebsbewilligung, nach §6 SchleppVO 2004 - (Deckblatt mit Inhaltsverz.)</b>	<b>Projekt Kinderlift Loser, 8992 Altaussee, 13.12.2012</b>	<b>Bruckschlögl Ges.m.b.H.</b>
	EG-Konformitätserklärung Für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme des Kleinskiliftes mit niederer Seilführung Type MEGASTAR	Ausführung: Comfort-Megastar mit Tellerbügel, Kinderlift Loser, 13.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Ansuchen um Betriebsbewilligung, Bestätigungen	Kinderlift Loser BJ 2010, 07.12.2012, Serien-Nr. 105041-09	Bruckschlögl Ges.m.b.H.

	Stahlseil verzinkt für Kleinskilift mit niederer Seilführung	Abnahmeprotokoll + Spleissprotokoll + Spleissvorschrift, Kinderlift Loser, 26.11.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Bestätigung und Attest, Kleinskilifanlage – Förderseil und Werkszeugnis nach EN 10204-3.1 B	13.12.2012 und 01.12.2009	Bruckschlögl Ges.m.b.H. und Pfeifer Seil- und Hebetchnik GmbH
	Erprobungs-Protokoll (EN1709-5,3),	Teilsystem 2 und 3, 22.11.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Prüfbericht über Auslegung der Grundsäule für den Kleinskilift Type „Comfort Mega Star“	Prot.Nr.: S 1666, vom 15.12.2009	TÜV Süd Landesgesellschaft Österreich
	Erprobungs- und Abnahmeprotokoll (EN1709-5,3)	Schleppvorrichtungen für Kleinskilifte mit niederer Seilführung – „Tellerbügel“ mit fester Klemme, vom 08.11.2010; Auftragsnr.: 105041-09	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Werksbescheinigung EN 10204-2.1 für Greifzugseil	Auftrag-Nr. 155860, 27.11.2009	Pfeifer Seil- und Hebetchnik GmbH
	Prüfprotokoll Antriebswelle, 100% Magnepulverprüfung; Bestätigung über Einbau der Welle BO 09 14	Nr.: PZW 09 Z 1767 KU, 06.11.2009;  13.12.2012	TÜV Austria Services GmbH bzw. Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Beschreibung Kraftmesser 3t	Projekt Kinderlift Loser 105041-09; 13.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Erprobungs- und Abnahmeprotokoll (EN1709-5,3)	5.12-07-7.11.05 Überfahrtsicherung für Kleinskilifte Type „Fenster“, 05.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Protokoll Schaltschrank (	Seriennummer Teilsystem: Li10-09, 05.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	TÜV11-013_Prüfliste nach EN1709 (2 S.)	105041-09 Loser Kinderlift, 07.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Schaltplan Mega Star (13 S.)	Zng.nr.: Sw10-102.1, Änd. A, 03.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Parameter List for ACS 355	No. 2010-02	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Kleinskilifte alle Typen, Elektrische Einrichtungen	Abschaltung AK4 Systemzeichnung, TÜV05-007.01-5.0-S-03, 06.11.2006	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Streckenverkabelung, Kleinskilift 3-15kW alle Typen	5.0-S-01, 18.11.2005	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Beschreibung der elektrischen Anlage, Kleinskilifte 3-15kW (2 S.)	TÜV05-009, 18.11.2005	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Elektrische Anlagen für Kleinskilifte 3-15kW	TÜV05-012, 05.12.2005	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Kurzbeschreibung Streckenüberwachungsrelais XPS-AF	TÜV05-028	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel, Type Megastar, Betrieb Montage Wartung (14 S.)	07.11.2007	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Kleinskilift mit Haltebügel ab Bj. 2005, Betrieb und täglicher „ABC“-Test (2 S.)	Dez. 2007	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Betriebsanleitung Panther Seil-Hubzug (4 S.)	Art-Nummer: 5317-151; 5317-169; 5317-177, Stand vom 14.04.2004	Fa. Spiral Reih & Co



Mit E-Mail vom 20.12.2012 des Geschäftsführers der Loser Bergbahnen Verwaltung GmbH wurden die folgenden Unterlagen für die Betriebsbewilligung übermittelt:

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Identnummer / Datum / Zeichnungsnummer</i>	<i>Ersteller</i>
	Elektroattest Kinderlift (Seillift)	10.12.2012	Elektro Hentschel Ges.m.b.H.
	Bestätigung der Sicherheits- und Gesundheitsdokumente	„Kinderlift Loser“, 18.12.2012	TÜV Austria Services GmbH
	Brandschutzüberprüfung Loser Übungslift Mega Star	14.12.2012	TB Posch GmbH
	Betriebsvorschrift für den Schleplift Kinderlift Mega Star	19.12.2012	Loser Bergbahnen GmbH & Co KG

Am 17. Oktober 2013 wurde ein Ortaugenschein im Beisein der Behörde für das UVP-Abnahmeverfahren durchgeführt.

Nachfolgend wird zum o.a. Gegenstand Befund und Gutachten des ASV für Maschinenbau- und Seilbahntechnik erstellt.

#### **Befund aus seilbahntechnischer Sicht:**

Grundlage für die Erstellung von Befund und Gutachten zur Erteilung der seilbahnrechtlichen Betriebsbewilligung bilden der am Verhandlungstag durchgeführte Ortaugenschein und die eingangs aufgelisteten Unterlagen, die zur Beurteilung vorgelegt wurden.

Die Dokumentation für die Betriebsbewilligung nach §6 Schlepliftverordnung 2004 für den Kleinskilift mit niederer Seilführung mit Haltebügel TYPE MEGASTAR, Projekt Kinderlift Loser, erstellt von der Bruckschlögl GmbH mit Datum vom 13.12.2012 beinhaltet unter anderem auch die Konformitätserklärung für die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme des Kleinskiliftes mit niederer Seilführung Type MEGASTAR für die Ausführung Comfort-Megastar mit Tellerbügel, vom 13.12.2012. In dieser erklärt der Hersteller, dass die in der Konformitätserklärung angeführten Bauteile, die sie betreffenden, in der Richtlinie 2000/9/EG – Artikel 3, Absatz 1 genannten und im Anhang II festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllen. Auch liegt in der Dokumentation die Bestätigung des Herstellers für den Schleplift mit der Seriennummer 105041-09, Baujahr 2010 vor, worin bestätigt wird, dass die Anlage nach den vorgelegten und geprüften Unterlagen des Bauentwurfes gefertigt, montiert und in Betrieb genommen wurde. Desweiteren sind darin die normgerechte Ausführung des Langspleißes, die Übergabe der Betriebs- und Wartungsanleitung an den Hersteller, der Durchführung eines Probetriebes von einer Stunde und, dass das Förderseil gemäß des beigeschlossenen Attestes verwendet wurde, bestätigt. Es handelt sich um ein neues Pfeifer Drahtseil Durchmesser 9 mm in der Ausführung 6x15. Seale, Gleichschlag rechtsgängig, wofür ein Seilattest vom 01.12.2009 und Spleißattest vom 26.11.2012.

Im Zuge des Ortaugenscheins wurden die Sicherheitseinrichtungen stichprobenartig auf ihre Funktion überprüft und war das Ergebnis mangelfrei. Am Verhandlungstag waren aufgrund der nicht vorhandenen Schneedecke keine Absperrungen und Hinweistafeln aufgestellt, jedoch waren diese bereits bei der Anlage gelagert und werden laut Angaben von Betriebsleiter sowie Geschäftsführer vor Inbetriebnahme entsprechend den Ausführungen in den vorliegenden Projektunterlagen

(Herstellervorschrift für Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Typ MegaStar, „Betrieb-Montage-Wartung“, Version 07.11.07) aufgestellt und ausgeführt.

Auflagen aus der Baugenehmigung:

Ad 1.: Dauerauflage

- Aufgrund der außergewöhnlichen Beanspruchung der elektrischen Anlage durch Feuchtigkeit und Nässe sowie der stark schwankenden Umgebungstemperaturen sind die wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlage entsprechend §9 Abs. 3 Z1 ESV 2012 längstens alle drei Jahre durchzuführen.
- Dazu zus. Auflage: Die elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens **DREI** Jahren wiederkehrend zu überprüfen.

Ad 2.: Laut Angabe des Geschäftsführers sowie des Technikers der Fa. Elektro Hentschel ist das Blitzschutzsystem entsprechend der Norm ÖNORM ÖVE EN 62305-3 ausgeführt. **Über die normgerechte Ausführung sowie einer eventuellen Ergänzung des Erdungsplanes (vorliegende Version vom 14. August 2013) wird durch das konzessionierte Fachunternehmen eine Bestätigung ausgestellt und diese der Behörde umgehend in den nächsten 4 Wochen vorgelegt.**

- 1) Die Energieversorgung der Talstation als Erdkabel wurde vom Elektrant Kinderland bis zum Stationsfundament der Talstation ausgeführt. Von dort führt die Energieversorgung über einen Schacht mit zirka 3 Meter Länge zum Container, der in den Sommermonaten entfernt wird. Sämtliche elektrische Anschlüsse des Containers sind mittels im Container befindlicher Steckverbindungen ausgeführt. Erfüllt.
- 2) Über die Verlegung der Energieversorgungskabel liegt ein Vermessungsplan der Salinen Austria AG Bergbau Salzkammergut mit der Bezeichnung Loser – Altaussee Kinderlift mit Letztstand vom 11.12.2012 vor, worin die Energieversorgungsleitungen vom Elektranten zur Talstation sowie auch zwischen Talstation und Bergstation eingezeichnet sind. **Über die Ausführung der Verlegung gemäß ÖVE L 20 wird laut Angabe des Geschäftsführers in den nächsten Wochen eine Bestätigung eines konzessionierten Fachunternehmens der Behörde vorgelegt.** Teilweise erfüllt.

Ad 3.: Die Umsetzung der Maßnahmen des Sicherheitsberichtes wird im nächsten Abschnitt behandelt. Die Nachweise der Umsetzung der Maßnahmen wurden mit dem Plansatz II vorgelegt bzw. am Verhandlungstag im Rahmen des Ortsaugenscheines überprüft.

Ad 4.: Ein Probetrieb gemäß ÖNORM EN 1709 wurde von der Fa. Bruckschlögl am 20.11.2012 im Ausmaß einer Stunde durchgeführt. Über die Durchführung der restlichen 4 Stunden des Probetriebes wurde am Verhandlungstag eine Bestätigung des Betriebsleiters Reiter Kurt vorgelegt, woraus hervorgeht, dass der insgesamt 5-stündige Probetrieb durchgeführt wurde und dabei keine Störungen festgestellt werden konnten. Erfüllt.

Ad 5.: Der Erprobungsbericht gemäß ÖNORM EN 1709 Punkt 5.3.5 liegt im Plansatz II bei. Das Erprobungsprotokoll wurde vom Hersteller gemäß EN 1709 am 20.11.2012 ausgestellt und liegt in der Dokumentation nach §6 SchleppVO bei. Darin wird die Prüfung der einzelnen Bauteile ihres Zusammenwirkens untereinander dokumentiert und konnten bei der Überprüfung keine Mängel festgestellt werden. Erfüllt.

Ad 6.: Am Verhandlungstag mittels Absperrband ausgeführt. Wird laut Angaben des Betriebsleiters noch durch einen Absperrzaun ersetzt. Erfüllt. Dauerauflage.

Ad 7.: Eine Zustimmung der Weginteressenten wird am heutigen Tag vom Verhandlungsleiter zur Einsicht genommen und zum Akt genommen (als Beilage.-2). Erfüllt.

Ad 8.: Dauerauflage.

Zum Erfüllungsstand der geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken des Sicherheitsberichtes kann folgendes festgestellt werden:

Zu den im Sicherheitsbericht des Seilbahnbüro Schupfer ZT GmbH vom 18.12.2012 (GZ: 2012-1663, Rev. 2) unter Punkt 5 angeführten zusätzlichen Maßnahmen wird nachstehendes angeführt:

**Angemerkt wird, dass der Sicherheitsbericht bzw. darin angeführten Herstellervorgaben ein Bestandteil der Einreichunterlagen sind und dies ein wesentliches Sachverhaltselement darstellt, ist eine Vorschreibung nicht Vonnöten, da dies ohnehin eingehalten werden muss.**

**Ansonsten würde die Anlage konsenslos betrieben werden. Dies wird hier vorangestellt und gilt für alle nachstehenden Maßnahmen des Sicherheitsberichtes.**

**A) Allgemein:**

Zu den hier angeführten Maßnahmen kann aus seilbahntechnischer Sicht keine beurteilende Aussage getroffen werden.

**B) Seilbahntechnik und Infrastruktur:**

Ad 1.: Als Betriebsleiter wird vom Geschäftsführer Herr Heiß Georg genannt, dieser befindet sich noch in Ausbildung. Als seine Stellvertreter werden Herr Kurt Reiter und Herr Manfred Pucher genannt. Erfüllt.

Ad 2.: Betriebsvorschrift und Beförderungsbedingungen wurden am Verhandlungstag überarbeitet. Die überarbeiteten Beförderungsbedingungen werden in der Talstation beim Beobachtungscontainer angeschlagen. Die Betriebsvorschrift und ein Betriebstagebuch liegen im Container beim Steuerstand auf. Erfüllt..

Ad 3.: Siehe Beschreibung zu Punkt 2. Erfüllt.

Ad 4.: Die Ausführung dieser Umzäunung wird vor Inbetriebnahme mittels Holzstangen und Netzen entsprechend der Ausführungen im Sicherheitsbericht sowie in der Herstellervorschrift für Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Typ MegaStar, „Betrieb-Montage-Wartung“, Version 07.11.07 beschrieben, ausgeführt.

Ad 5.: Die Einstiegstelle verläuft annähernd waagrecht, die zirka vier Meter lange glattflächige Holztrennwand mit einer Höhe von mind. 20 cm über der Förderseilhöhe wird vor Inbetriebnahme aufgestellt. Die talseitsseitige Sicherung ist an der Stationseinfahrt fix an der Antriebsstationseinheit ausgeführt. Der Abstand zwischen Überfahrtsicherung und Einzug in die Seilscheibe beträgt zirka 2,7 Meter, der Bremsweg zirka 1,2 Meter somit ist ein ausreichender Restweg bis zur Seilscheibe gegeben. Der Anschlag an der Einstiegstelle der gewährleistet, dass die Liftbenutzer nicht zurück rutschen können wird vor Inbetriebnahme aufgestellt. Teilweise Erfüllt. Da der Sicherheitsbericht bzw. darin angeführten Herstellervorgaben ein Bestandteil der Einreichunterlagen sind und dies ein wesentliches Sachverhaltselement darstellt, ist eine Vorschreibung nicht nötig, da dies ohnehin eingehalten werden muss. Ansonsten würde die Anlage konsenslos betrieben werden.

Ad 6.: Die Überfahrtsicherung an der Ausstiegstelle ist als so genanntes Fenster das Förderseil allseitig umfassend ausgeführt und fix an der Station montiert. Der Abstand wird entsprechend der Herstellervorgaben eingehalten. Das Auslösen der Reißleine bewirkt einen Not-AUS. Erfüllt.

Ad 7.: Das Gelände wurde augenscheinlich laut der Ausführung im Längenschnitt angeglichen. Erfüllt.

Ad 8.: Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.

Ad 9.: Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.

Ad 10.: Die genannten Hinweistafeln sind an der Talstation am Verhandlungstag vorhanden und werden vor Inbetriebnahme aufgestellt. Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder zur Gänze überprüft noch richtig ausgeführt werden.

Ad 11.: Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.

Ad 12.: Die Tafel ist bei der Anlage bereit gestellt. Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder gänzlich überprüft noch richtig durchgeführt werden.

Ad 13.: In seitlicher Richtung von der Ausstiegstelle ist derzeit eine Überhöhung von ca. 20 bis 30 cm vorhanden. **Im Ausstiegsbereich ist kurz vor der Überfahrtsicherung noch eine geringfügige Aufschüttung durchzuführen, so dass ein waagrechter bzw. leicht fallender Ausstieg zur Seite möglich ist.** Teilweise Erfüllt.

Ad 14.: Wurde im Rahmen der Erprobung durch den Hersteller eingestellt und überprüft. Erfüllt.

Ad 15.: In der Lifthütte ist ein 6 kg ABC-Pulverlöscher mit gültiger Prüfung vorhanden. Eine Mappe mit Richtlinien über den vorbeugenden Brandschutz liegt im Container auf, die Unterweisung erfolgt durch den Betriebsleiter. Erfüllt.

Ad 16.: Ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z1020 ist in der Lifthütte (Container) zugänglich an der Wand angebracht. Die Unterweisung des Liftwartes vor der ersten Dienstaufnahme erfolgt durch das Rote Kreuz und der Bergrettung und wird durch den Betriebsleiter organisiert und liegen die Nachweise hierüber beim Betreiber auf. Erfüllt.

Ad 17.: Da die Anlage bei der örtlichen Erhebung aufgebaut war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.

### C) Elektrotechnik:

Ad 1.: Über die Überprüfung der Energieversorgung inkl. des Streckenkabels gemäß ÖVE/ÖNORM E8001-6-61 liegt ein Attest der Firma Elektro Hentschel Ges.m.b.H vom 15.10.2013 vor. In diesem wird angeführt, dass ein Anlagenbuch erstellt und an den Betreiber übergeben wurde und die Anlage sich in einem mangelfreien Zustand befindet. Erfüllt.

Ad 2.: Die Überprüfung der Erdereinrichtungen wurde im oben genannten Elektroattest bestätigt, die Anlagenteile sind zum Zweck des Potentialausgleiches leitend verbunden. Über die Ausführung der Erdungsanlage mit dem Erdungsplan Kinderlift erstellt von der Firma Elektro Hentschel Ges.m.b.H, datiert mit 14. August 2013 dem Plansatz II bei. Erfüllt.

Ad 3.: Die Überprüfung der Erdungsanlage sowie die Messung der Erderwiderstände sind im Prüfprotokoll der Firma Elektro Hentschel Ges.m.b.H vom 23.08.2012 angeführt. Erfüllt.

Ad 4., Ad 5., Ad 6.,:

Über die Verlegung der Energieversorgungskabel liegt ein Vermessungsplan der Salinen Austria AG Bergbau Salzkammergut mit der Bezeichnung Loser – Altaussee Kinderlift mit Letztstand vom 11.12.2012 vor, worin die Energieversorgungsleitungen vom Elektranen zur Talstation sowie auch zwischen Talstation und Bergstation eingezeichnet sind. **Über die Ausführung der Verlegung gemäß ÖVE L 20 sowie eine Querschnittszeichnung des Kabelgrabens, aus der die Anordnung der einzelnen Kabel sowie deren Abstände zueinander ersichtlich sind, werden laut Angabe des Geschäftsführers in den nächsten vier Wochen eine Bestätigung eines konzessionierten Fachunternehmens der Behörde vorgelegt.** Teilweise erfüllt.

### D) Brandschutz:

Die Beurteilung der Punkte erfolgt durch den bautechnischen ASV.

## **E) Arbeitnehmerschutz**

Eine Beurteilung der Punkte erfolgt nicht von Seiten der Seilbahntechnik, da diese Punkte allgemeine gesetzliche Arbeitnehmerschutzbestimmungen darstellen.

### **Gutachten aus seilbahntechnischer Sicht:**

Aufgabe dieses Gutachtens ist es festzustellen, ob aus seilbahntechnischer Sicht vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs im Sinne des § 48 SeilbG 2003 gegenüber der Erteilung der Betriebsbewilligung keine Bedenken entgegenstehen.

Augenscheinlich wurde die Anlage plan- und beschreibungsgemäß entsprechend dem Genehmigungsbescheid der Abteilung 13, GZ.: ABT13-11.10-253/2012-38 vom 23.04.2013 errichtet.

Den geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken des Sicherheitsberichtes und den vorgeschriebenen Auflagen des Genehmigungsbescheides wurde, wie im Befund angeführt, Großteils entsprochen.

Die Punkte, die nicht erfüllt wurden werden als Anordnungen vorgeschlagen. Die Maßnahmen im Sicherheitsbericht, , sowie die am Verhandlungstag vorgelegte und genehmigte Betriebsvorschrift und Beförderungsbedingungen sowie die Herstellervorgaben für die bestimmungsgemäße Verwendung wurden zudem als Projektsbestandteil erklärt und sind zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Schleppliftanlage einzuhalten.

Aus seilbahntechnischer Sicht bestehen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs im Sinne des § 48 SeilbG 2003 gegenüber der Erteilung der Betriebsbewilligung keine Bedenken, wenn folgende vorgeschlagenen zusätzlichen Auflagen zur Vorschreibung gelangen und eingehalten werden:

1. Die Wartung, Inspektion und Reparatur der Seile hat entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM EN 12927-7 „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs – Seile: Inspektion, Wartung, Reparatur“ zu erfolgen. Über die Prüfung ist das Gutachten einer befugten Stelle in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Aus diesem hat ebenfalls hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß den Bestimmungen der ÖNORM EN 12927-8 „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs – Seile: Zerstörungsfreie Prüfungen“ erfolgt ist.
2. Die Erprobung, Instandhaltung und Betriebskontrollen der Seilbahnanlage haben nach den Bestimmungen der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers und nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 1709 „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr: Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen“ zu erfolgen. Darüber sind Nachweise in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
3. Der Betrieb der Seilbahnanlage hat nach den Bestimmungen der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers und nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 12397 „Betrieb“ zu erfolgen. Darüber sind Nachweise in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Über die wiederkehrenden Prüfungen der Erdungsanlage ist jeweils von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen, wobei die beiden letzten Bescheinigungen im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Aus den Bescheinigungen hat hervorzugehen, dass die Blitzschutzanlage keine Mängel aufweist.

Mit Schreiben vom 12. September 2013 wurden die erforderlichen Unterlagen für die Betriebsbewilligung nach §48 SeilbG 2003 in Verbindung mit §6 SchleppVO 2004 vorgelegt.

Am 17. Oktober 2013 wurde im Zuge der mündlichen UVP-Abnahmeverhandlung ein Ortsaugenschein im Beisein der Behörde durchgeführt. Nunmehr können die Fragen 1 bis 6 des Schreibens vom 12. September 2013 wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1**, ob die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend sind:

Die Unterlagen sind für eine Beurteilung ausreichend.

**Zu Frage 2**, ob die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) als fachlich geringfügig mitgetragen werden oder mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich sind:

Da die Auswirkungen auf die Menschen mit den Sicherheitsbestimmungen über das Seilbahngesetz übereinstimmen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus fachtechnischer Sicht möglich.

**Zu Frage 3**, ob durch die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) negative Auswirkungen auf Nachbarn möglich sind:

Es sind aus fachtechnischer Sicht keine Auswirkungen zu erwarten.

**Zu Frage 4**, ob die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten

Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden können:

Da keine Abweichungen zu erwarten sind, ist dies nicht zutreffend.

**Zu Frage 5**, ob die für die zweite Abbaustufe einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden können:

Diese sind teilweise erfüllt, bzw. gelten die Nebenbestimmungen der Seilbahntechnik weiter.

**Zu Frage 6**, ob Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben sind:

Es sind keine aufzuheben, die zusätzlich vorzuschreibenden Anordnungen und Auflagen wurden oben bereits angeführt.

Theiss eh.

Der Verhandlungsleiter stellt abschließend fest, dass keine weiteren Vorbringen mehr zu Protokoll gegeben werden.

**Es wurden keine weiteren Fragen an die Sachverständigen der Behörde gestellt.**

**Die Verhandlung wird am 17. Oktober 2013, um 15:00 Uhr geschlossen und die richtige und vollständige Wiedergabe des Verhandlungsergebnisses beurkundet.**

Verhandlungsteilnehmer, die die Niederschrift nicht unterfertigt haben, haben sich vor vollständiger Abfassung der EDV-unterstützt aufgenommenen Verhandlungsschrift mit Zustimmung des Verhandlungsleiters entfernt. Die Verhandlungsschrift bietet ausreichende Richtigkeitsgewähr und beeinträchtigt das Fehlen von Unterschriften beigezogener Personen die Beweiskraft der Niederschrift als solche nicht (vgl. VwGH 27.8.1996, Zl. 95/05/0175).

**Die Verhandlungsschrift wird den Anwesenden zur Durchsicht vorgelegt.**

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Eine Kopie der Verhandlungsschrift wird verlangt von:

- Loser Bergbahnen GmbH & Co KG
- Miteigentümergeinschaft Grill & Alpenparks Projektentwicklungs GmbH
- BH Liezen
- Gemeinde Altaussee
- Abteilung 13 – Umweltschutz, MMag. Ute Pöllinger (per Mail)
- Abteilung 13, Dr. Weihs
- Abteilung 16, HR Peter Weiß
- Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk
- Abteilung 14 (öffent. Wassergut und Wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Wasserbuch)
- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung
- Agrarbezirksbehörde für Steiermark
- Christian Mairhuber per Mail

### **Beilagen**

Beilage ./1 – Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung mit Anschlag- und Abnahmevermerk der Standortgemeinde

Beilage ./2 – Zustimmungserklärung Grundeigentümer

Beilage ./3 – Betriebsvorschrift

Die Verhandlung wird nach einer Dauer von insgesamt 10/2 Stunden geschlossen.

**Für die Kommissionsgebühren relevant:**

**Donnerstag, 17. Oktober 2013 :**

Mag. Peter Helfried Draxler	10/2 Stunden (10:30 bis 15:00)
Anita Nöst	10/2 Stunden (10:30 bis 15:00)
Dipl. Ing. Norbert Theiss	10/2 Stunden (10.30 bis 15:00)
Ing. Jürgen Grosleitner	3/2 Stunden (10.30 bis 12.00)
Dr. Christian Mairhuber	3/2 Stunden (10.30 bis 12.00)
Dipl. Ing. Johann Triebel	4/2 Stunden (10.30 bis 12.30)

**Gesamt:40/2 Stunden, 6 Amtsorgane (17. Oktober 2013)**

Unterschriften:

(Draxler)

(Theiss)

(Nöst)

(Krenn)

(Heiß)

(Hierzegger)